



Allgemeine Mietbedingungen (Rev. 04/2008)

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Vermietung von Baumaschinen und -geräten (Mietgegenstand) und, in sinngemäßer Anwendung, für deren leihweise Überlassung, z.B. im Falle der Überbrückung beim Ausfall eigener Geräte des Mieters oder zu Vorführzwecken.
- Die Vermietung erfolgt ausdrücklich nur für den Einsatz im Baustellenbetrieb. Sollte der Mieter mit Mietgegenständen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen wollen, hat er uns dies ausdrücklich spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses mitzuteilen. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr darf erst nach einer gesonderten Beratung und Einweisung durch unser Fachpersonal erfolgen. Im Übrigen hat der Mieter alle Hinweise aus dem übergebenen Flyer „*Führung von Mietmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr*“ sorgfältig einzuhalten.
- Die Mietgegenstände dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Ein Einsatz im Ausland bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

II. Dauer des Mietverhältnisses

- Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, an dem der Mietgegenstand zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt wird oder für den Versand an den Mieter unsere Ausgabestelle/Mietstation verlässt.
- Befinden wir uns mit der Versendung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes in Verzug, informieren wir den Mieter unverzüglich und geben den neuen Termin bekannt. Sind wir drei Tage nach dem Ausgangstermin noch in Verzug, so kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Frist den Vertrag kündigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auf unserer Seite Verschulden vor. Etwaig erhaltene Vorleistungen des Mieters (Mietkaution, Vorauszahlung) erstatten wir in diesem Fall unverzüglich zurück.
- Falls die Abholung oder der Abruf des unsererseits bereitgestellten Mietgegenstandes durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag erfolgen, sind wir berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters einzulagern und nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag fristlos zu kündigen und beim Vorliegen von Verschulden auf Seiten des Mieters Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Kosten der Beförderung übernimmt.
- Die Verlängerung der Mietzeit bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

III. Übergabe des Mietgegenstandes

- Der Mietgegenstand wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht.
- Der Mieter prüft bei der Übergabe des Mietgegenstandes die Verkehrssicherheit und Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes und bestätigt auf dem Mietvertrag/Lieferschein die Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen sowie auf dem Übergabeprotokoll den Empfang des Mietgegenstandes einschließlich Zubehör.
- Der Mieter darf den Mietgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Übergabe und Einweisung durch uns oder durch von uns beauftragte Personen in Betrieb nehmen.
- Eine detaillierte Beratung über die Verwendung und die Bedienung des Mietgegenstandes schulden wir gegenüber Unternehmern nicht.

IV. Berechnung des Mietzinses

- Der Mietzins wird werktäglich als Tagesmietzins auf der Basis unserer Mietpreisliste berechnet. Für die Berechnung des Mietzinses ist als Betriebszeit die normale Schichtzeit von täglich 8 Stunden, bei durchschnittlich 5 Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt. Bei Überschreitung der Betriebszeit wird jeweils für 1 Überstunde 1/8 des Tagesmietzinses in Rechnung gestellt. Ein kalendertäglicher Tagesmietzins ist für Geräte zu zahlen, die auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden.
- Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
- Die Mindestmietzeit ist 1 Tag.
- Während der Durchführung von notwendigen Inspektions- sowie von nur bis zu drei Tagen dauernden Reparatur- und Wartungsarbeiten ist vom Mieter nur ¼ des Mietzinses zu bezahlen, sofern die Reparatur auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat. Dauern derartige Reparaturzeiten länger als drei Tage, hat der Mieter ab dem vierten Tag ¾ des Mietzinspreises bis zum Abschluss der Reparatur an uns zu bezahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Mietausfallschaden entstanden ist.
- Der Mietzins bzw. die Nutzungsentschädigung bei verspäteter Rückgabe wird berechnet bis zu dem Tag, an dem der Mietgegenstand an unserer jeweiligen Ausgabestelle/Mietstation oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort wieder eintrifft. Für die Berechnung des Mietzinses gilt folgende Rückgabe-Regelung:
Rückgabe bis 9.00 Uhr: Berechnung bis zum Vortag.
Rückgabe nach 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr: Berechnung bis zur Hälfte des laufenden Tages.
Rückgabe nach 13.00 Uhr bis Geschäftsschluss am Abend: Berechnung des vollen Tagesmietzinses.

- Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Hin- und Rücktransport, Verpackung, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vergleiche unten Abschnitt VI.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. Zahlung des Mietzinses

- Der Mietzins wird regelmäßig, sofern keine kürzere Mietzeit oder etwas anderes vereinbart ist, jeweils nach zehn Kalendertagen abgerechnet und ist mit Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Wechsel und Schecks nehmen wir dabei nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.
- Für den Fall, dass der Mietgegenstand erst nach dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, gelten für den Zeitraum zwischen dem Ende des Mietvertrages und der tatsächlichen Beendigung der Mietzeit die jeweils bei uns geltenden Mietzinspreise als Nutzungsentgelt vereinbart. Wir sind berechtigt, bei Verschulden über das Nutzungsentgelt hinaus den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.
- Kommt der Mieter mit einer oder mehreren Mietzinszahlungen oder sonstigen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind von diesem Tage an bis zum Tage des Zahlungseingangs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und von Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Soweit uns ein höherer Schaden entstanden ist, können wir diesen zusätzlich geltend machen.
- Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Mietzeit eine Kaution bis zur Höhe von drei Monatsmieten für den Mietgegenstand zu verlangen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Kaution wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes zur Rückzahlung fällig, wobei wir berechtigt sind, mit noch offenen Forderungen unsererseits aus dem Mietverhältnis bis zu deren Höhe aufzurechnen.

VI. Versicherungen

- Maschinen- und Kaskoversicherung als Versicherung des Mietgegenstandes selbst:** Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für den Mietgegenstand eine Maschinen- und Kaskoversicherung zum Neuwert für die Dauer der Mietzeit abzuschließen und uns auf Anforderung nachzuweisen. Der Mieter tritt seine Rechte gegen den Versicherer zur Sicherung unserer Forderung an uns ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Wir nehmen die Abtretung an. Weist der Mieter uns auf Anforderung keine eigene Maschinen- und Kaskoversicherung zum Neuwert spätestens bei der Unterzeichnung des Mietvertrags/Lieferscheins nach, so ist er verpflichtet, eine Maschinen- und Kaskoversicherung über uns abzuschließen. Er wird dann in den zwischen uns und dem Versicherer bestehenden Globalversicherungsvertrag im Hinblick auf die von ihm gemieteten Mietgegenstände einbezogen, so dass seine Interessen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes mitversichert sind.
a) Der Mietgegenstand selbst ist dann im Rahmen einer reinen Sachversicherung in der Bundesrepublik Deutschland und Europa versichert gegen unvorhergesehen eintretende Schäden. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder rechtzeitig vorhergesehen noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen werden können. Insbesondere eine Entschädigung geleistet für Sachschäden am Mietgegenstand durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wasser-, Öl-, und Schmiermittelmangel, Kurzschluss, Überstrom und Überspannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Anrall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm, Hagel, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub. Zubehör, insbesondere Anbaugeräte, und Ersatzteile sind gegen einfachen Diebstahl nur versichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder an dem versicherten Mietgegenstand befestigt sind.
b) **Ausgeschlossen** vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden infolge Kriegereignissen jeder Art, innerer Unruhen, Terrorismus sowie Schäden, die vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
c) Für die Maschinen- und Kaskoversicherung liegen die **Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 92)** in der Fassung 01.1995 zugrunde. Diese Versicherung deckt nur in den genannten (und weiteren) Grenzen Schäden am Mietgegenstand selbst ab. Sämtliche Folgeschäden, Schäden an Sachen außerhalb des Mietgegenstandes oder an Personen sind nicht vom Versicherungsschutz der Maschinen- und Kaskoversicherung umfasst. **Die Versicherung entspricht daher nicht dem Vollbild einer Kaskoversicherung in der Autovermietungsbranche!** Der Mieter erhält von uns ausführliche Unterlagen zum Versicherungsvertrag.
d) Die vom Mieter zu leistende Prämie für die Maschinen- und Kaskoversicherung ist der aktuellen Mietpreisvereinbarung zwischen dem Mieter und uns zu entnehmen. Die Versicherungsprämienleistungspflicht besteht dabei für jeden Kalendertag während der Mietzeit, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich nutzt.

- e) Für Mietgeräte, deren Listenpreis zwischen 0 € und 999 € liegt, wird im Hinblick auf die dann für den Mieter unwirtschaftliche Selbstbehaltsregelung kein Maschinen- und Kaskoversicherungsschutz angeboten.
- f) Der Selbstbehalt (= die Selbstbeteiligung) für den Mieter wird bei Vorliegen von Verschulden oder Verantwortlichkeit (z.B. Betriebsgefahr) seitens des Mieters fällig und richtet sich je Schadensfall und pro Mietgegenstand nach dessen jeweiligem Neugerät-Listenpreis. Er staffelt sich wie folgt:
- | | |
|--|--------------------|
| Neugerät-Listenpreis des Mietgegenstandes: | 1.000 € – 2.999 € |
| Selbstbehalt je Mietgegenstand: | 500 € |
| Neugerät-Listenpreis des Mietgegenstandes: | 3.000 € – 24.999 € |
| Selbstbehalt je Mietgegenstand: | 1.500 € |
| Neugerät-Listenpreis des Mietgegenstandes: | ab 25.000,00 € |
| Selbstbehalt je Mietgegenstand: | 2.500 € |

Sofern im Reparaturfall die Reparaturkosten niedriger als der Selbstbehalt sind, sind nur die Reparaturkosten vom Mieter zu tragen. Sofern der Schadensfall aufgrund von Diebstahl/Verlust oder Untergang der Sache eintritt, hat der Mieter bei Verschulden seinerseits 20 % vom Wiederbeschaffungswert, mindestens aber den oben genannten Selbstbehalt zu bezahlen. Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Gebrauchsmaschinenpreis gemäß der jeweils aktuellen Lectura-Schwackeliste für mobile Baumaschinen. Für schuldhaft verursachte Schäden an Geräten, die bei Abrucharbeiten eingesetzt wurden oder infolge sonstiger Überbeanspruchung in besonderem Maße entstanden sind, wird ein doppelter Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Für Diebstahlschäden an Mietgegenständen, die – mit unserer schriftlichen Erlaubnis - in östlichen Anliegerstaaten eingesetzt werden, berechnet die Versicherung einen Selbstbehalt von 25 % des Verkehrswertes des Mietgegenstandes, mindestens jedoch den Selbstbehalt gemäß der oben aufgeführten Staffelung. Selbstbehalt und Wiederbeschaffungswert werden stets zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

2. **Haftpflichtversicherung als Versicherung von Personen- und Sachschäden außerhalb des Mietgegenstandes:** Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, in eigener Verantwortung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung im Hinblick auf die sich aus dem Gebrauch und Nutzen des Mietgegenstandes ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände abzuschließen. Bei der Verwendung von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Radlader, Teleskoplader, Raddumper, Mobilbagger etc.) im öffentlichen Verkehr kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine KFZ-Haftpflichtversicherung zwingend gesetzlich vorgeschrieben sein. Auf die Gefahren und Risiken des Nichtabschlusses einer Haftpflichtversicherung weisen wir den Mieter ausdrücklich hin. Abweichend vom Vorstehenden haben wir für KFZ-Miet-Anhänger die gesetzlich vorgeschriebene KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die allerdings nur im Falle des Transportes von Wacker Neuson Mietgeräten auf dem KFZ-Miet-Anhänger eintritt.
3. Kommt der Mieter den vorgenannten Verpflichtungen zur Vorhaltung von Versicherungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nach, ist er uns gegenüber zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet; insbesondere hat er uns auch von Ansprüchen Dritter für von ihm schuldhaft verursachte Schäden auf erstes Anfordern freizustellen.
4. Soweit der Mieter nach gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen haftet, haftet er primär persönlich. **Der Mieter trägt das Risiko, ob und in welchem Umfang die von ihm abgeschlossenen Versicherungen seine Haftungsrisiken abdecken und die Versicherer ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nachkommen.**

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
- den Mietgegenstand ausschließlich mit dem zulässigen Kraftstoff zu betanken, stets bestimmungs- und fachgerecht zu benutzen und vor Überanspruchung und Witterungseinflüssen in jeder Weise zu schützen;
 - für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes insbesondere durch die vorgeschriebenen Ölstandskontrollen und die Versorgung mit Motoröl, Schmierstoffen etc. zu sorgen;
 - anfallende Inspektionen uns rechtzeitig anzuzeigen und den Mietgegenstand zur Durchführung der Inspektionsarbeiten durch uns nach Absprache auf unserem jeweiligen Betriebsgelände bereitzustellen oder vor Ort bei sich vornehmen zu lassen;
 - notwendige Instandsetzungsarbeiten durch uns vornehmen zu lassen;
 - den Mietgegenstand einschließlich allem Zubehör jeweils nach Gebrauch an einem sicheren umschlossenen Ort zu verwahren, soweit dies nach der Art des Mietgegenstandes möglich und üblich ist, und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme - bestmöglich zu schützen und zu sichern;
 - bei der Verwendung von gemieteten KFZ-Anhängern diese während der Mietzeit vor der jeweiligen In-Verkehr-Bringung auf ihre vollständige Verkehrssicherheit zu überprüfen.
2. Auftretende Störungen, Schäden und Mängel des Mietgegenstandes sind uns unverzüglich zu melden. Bei sicherheitstechnischen Bedenken hat der Mieter den Mietgegenstand sofort stillzulegen und uns zu benachrichtigen.
3. **Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Sachbeschädigung durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte hat der Mieter das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch uns, den Versicherer und die Polizei unverändert zu lassen, soweit dies möglich ist. Die entsprechende Anzeige bei der Polizei hat der Mieter selbst unverzüglich zu erstatten.** Im Übrigen sind die Obliegenheiten nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, vergleiche zu den Versicherungen im Übrigen oben bei Abschnitt VI.
4. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen generell keine Änderungen, insbesondere keine zusätzlichen Einbauten an dem Mietgegenstand vorgenommen werden.
5. Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht zweckentfremdet nutzen oder anders als

auf Baustellen üblich einsetzen, da dies neben hohen Schäden zum Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Mietgegenstandes führen kann. Bei selbst fahrenden Arbeitsmaschinen gemäß oben Ziffer VI.2. ist das Arbeiten und Transportieren mit diesen Geräten im öffentlichen Straßenverkehr untersagt. Durch den Wechsel der Aufnahmeausrüstung, z.B. Gabelaufnahmeausrüstung, kann das Gerät von der selbst fahrenden Arbeitsmaschine zum Kraftfahrzeug mutieren. Derartige Nutzungsänderungen sind daher verboten.

- Der Mieter darf ferner den Mietgegenstand weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Dritten Rechte irgendeiner Art an dem Mietgegenstand einräumen. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Dritten von unserem Eigentum und dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen und uns von der Sachlage unverzüglich unter Beifügung von Nachweisen, insbesondere des Pfändungsprotokolls, durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.
- Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeder Weise zu gestatten.

VIII. Haftung des Mieters

- Die Rücknahme des Mietgegenstandes durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes.
- Beschädigungen, Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes oder die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis während der Mietzeit, gleich aus welchem Grund, sind uns vom Mieter unverzüglich zu melden. Verletzt der Mieter schuldhaft diese Obliegenheit, ist es möglich, dass aus diesem Grund nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen der Anspruch auf Versicherungsschutz gemäß Abschnitt VI. verloren geht. In diesem Fall hat uns der Mieter den uns dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Der Mieter haftet während der Mietzeit und im Falle einer Mietzeitüberschreitung für Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang des Mietgegenstandes oder die Aberkennung der gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis, soweit ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- Soweit ein Schaden aus der reinen Betriebsgefahr des Mietgegenstandes resultiert und/oder ein Bedienungsfehler des Mieters vorliegt, haftet der Mieter dann, wenn ein mietgegenstandstypischer Schadensverlauf vorliegt, bei dem üblicherweise Versicherungsschutz in Anspruch genommen wird, und er nicht nachweisen kann, dass er alle ihm obliegenden gesetzlichen und mietvertraglichen Pflichten beachtet hat
- Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf den Mietgegenstand und auf alle übergebenen Zubehörteile.
- Tritt eines der in Absatz VIII.2. genannten Ereignisse ein, für das der Mieter verantwortlich ist, hat der Mieter – wobei jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer zur jeweiligen Position zusätzlich abgerechnet wird -
 - im Falle des Verlustes oder des Untergangs des Mietgegenstandes Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten; diese Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt;
 - im Falle von Beschädigungen die Kosten für deren Behebung zuzüglich eines eventuellen Wertminderungsbetrages zu erstatten;
 - bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende bzw. im Falle des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalschadens bis zum Zugang der Ersatzleistung die noch ausstehenden Mietzinspreise in Höhe von $\frac{3}{4}$ weiterzuzahlen – bei einer nur bis zu drei Tagen dauernden Reparatur beschränkt sich diese Verpflichtung auf $\frac{1}{4}$ des Mietpreises, vergleiche oben bei IV.4.;
 - weitere Schadenspositionen, so insbesondere auch Folgekosten wie zum Beispiel Abschleppkosten, Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall durch verzögerte Gutachtenserstellung, gleich aus welchem Grund, die Kosten einer Neubeantragung einer gerätebezogenen Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie anteilige Verwaltungskosten zu erstatten, wobei dem Mieter bei den Verwaltungskosten der Nachweis zusteht, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist und
- uns von Schadensersatzansprüchen oder Forderungen Dritter freistellen, die diese gegen uns stellen. Dies gilt insbesondere, soweit wir wegen einer vom Mieter verantworteten Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstigen vom Mieter verursachten Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen werden.

IX. Mangelbeseitigung durch uns

- Mängel des Mietgegenstandes, die der Mieter nicht zu vertreten hat und für die wir als Vermieter kraft Gesetzes eintreten, werden von uns kostenlos innerhalb angemessener Zeit beseitigt. Der Mieter hat uns zur Vornahme aller Mängelbeseitigungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- Sind wir mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann der Mieter nach unserer vorherigen Zustimmung die Behebung von Mängeln selbst fachgerecht ausführen oder ausführen lassen. Wir erstatten dem Mieter dann nur die Kosten, die uns selbst entstanden wären, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Ersatz sogenannter sonstiger Aufwendungen gemäß § 539 BGB, die der Mieter im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung tätigt, insbesondere wenn keine Notwendigkeit für die Aufwendungen besteht, wird ausgeschlossen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- Beim Ausfall des bereits übergebenen Mietgegenstandes über einen Zeitraum von 2 Tagen hinaus ist der Mieter, sofern er den Ausfall nicht selbst schuldhaft verursacht hat und sofern ihm von uns kein betriebsbereites gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wurde, zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt.

Bei andauernder Vorenthaltung des betriebsfähigen Mietgegenstandes oder eines gleichwertigen Ersatzgerätes steht dem Mieter das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung nach Maßgabe des § 543 BGB zu. Im Hinblick auf eine etwaige Haftung auf Schadensersatz von uns gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.

X. Ausgestaltung unserer Haftung auf Schadensersatz

1. Die nachfolgenden Regelungen betreffen sowohl vertragliche Ansprüche des Mieters, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Rahmen von Sachmangelbeseitigung, Verzug und Unmöglichkeit, als auch gesetzliche, insbesondere vorvertragliche und deliktrechtliche Ansprüche. Die Haftung für Rechtsmängel wird in diesen Allgemeinen Mietbedingungen nicht eingeschränkt.
2. Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz und bei Verletzungen von Körper, Gesundheit und Leben: Wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben haften wir unbeschränkt bei Vorsatz unsererseits und dann, wenn aufgrund von Pflichtverletzungen durch uns die Gesundheit, der Körper oder das Leben von Menschen verletzt worden sind. Wir haften insbesondere unbeschränkt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Grundsätze gelten vorrangig gegenüber allen nachfolgenden Bestimmungen.
3. Definition von „Kardinalpflichten“ und „Nicht-Kardinalpflichten“: Eine Kardinalpflicht liegt im Vertragsrecht immer dann vor, wenn die Pflichterfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist, weil andernfalls der Vertragszweck gefährdet wäre, sowie dann, wenn der Kunde als Vertragspartner regelmäßig auf die Einhaltung der Pflicht vertrauen darf. Unter dieser Schwelle liegende Pflichten stellen Nicht-Kardinalpflichten dar. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich differenziert wird, sind beide Formen, also „Kardinalpflichten“ und „Nicht-Kardinalpflichten“, erfasst.
4. Wir haften nicht für bereits anfänglich vorhandene Mängel und für nicht vorhersehbare Mängel, es sei denn, von uns zugesicherte Eigenschaften nach § 536 Abs. 2 BGB sind betroffen oder eine Kardinalpflicht wurde von uns schuldhaft verletzt. Gleiches gilt für Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern des Mieters.
5. Liegt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits vor, haften wir für Schäden unbegrenzt mit folgender Einschränkung: Für einfache Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Beim Vorliegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits haften wir sowohl Verbrauchern als auch Unternehmern gegenüber beschränkt bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, wenn eine Kardinalpflicht betroffen ist. Im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung einer Nicht-Kardinalpflicht durch Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Verbrauchern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
7. Für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Gutachterkosten u.ä. haften wir im Verhältnis zu Verbrauchern bei fahrlässig verursachten Schäden, wobei die Begrenzungen gemäß allen vorstehenden Bestimmungen gelten. Im Verhältnis zu Unternehmern ersetzen wir Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden nur bei grob fahrlässig verursachten Kardinalpflichtverletzungen bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
8. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
9. Für Ansprüche des Mieters auf Grund von uns verschuldeter fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung, Beratung oder Sicherheitsinformation im Hinblick auf Transport, Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit, Bedienung, Wartung, Instandhaltung sowie aus der Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen gelten die Haftungsregelungen der vorstehenden Absätze 1. bis 8. entsprechend.

XI. Kündigung

1. Der Mieter oder wir können einen unbefristeten Mietvertrag nach § 580 a III BGB ordentlich mit einer Frist von einem Tag zum Ablauf des Folgetages kündigen, wobei die Kündigung nur an Werktagen jeweils zugehen kann.
2. Daneben können der befristete und der unbefristete Mietvertrag von beiden Seiten aus den in § 543 BGB genannten Gründen außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Wir sind hierzu ferner be-

rechtigt, wenn alternativ oder kumulativ:

- a) der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrechnung oder mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen mit uns getätigten Rechtsgeschäft ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand gerät und auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung schuldhaft nicht zahlt;
- b) Umstände vorliegen z.B. Vollstreckungsmaßnahmen, Scheckproteste und ähnliches, die befürchten lassen, dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, und wenn auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Zahlung erfolgt;
- c) der Mieter seine Vertragsverpflichtungen verletzt, insbesondere den Mietgegenstand trotz Abmahnung weiterhin vertragswidrig gebraucht.

Einer vorangehenden Mahnung bedarf es bei den vorgenannten Fallgruppen nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Im Übrigen gilt § 543 III BGB.

XII. Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Beim Ablauf der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand an uns in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Zurückzugeben sind ferner alle übergebenen Schlüssel und Papiere zum Mietgegenstand wie Fahrzeugpapiere, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Handbuch u.ä.
2. Die Rücklieferung des Mietgegenstandes hat in Absprache mit der jeweiligen Ausgabestelle/Mietstation zu erfolgen.
3. Wird der Mietgegenstand vereinbarungsgemäß von uns abgeholt, so hat der Mieter den Mietgegenstand in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Zusatzleistungen gesondert mit Nachweis berechnet.
4. Die Unterhalts-, Verwahrungs- und Obhutspflichten des Mieters gemäß Abschnitt VII.1. enden erst mit der Übergabe des Mietgegenstandes an uns.
5. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist trotz Absprache niemand für den Mieter anwesend, so ist unser Mitarbeiter oder Vertreter vor Ort zur Vornahme verbindlicher Feststellungen berechtigt.
6. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht zurück, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

XIII. Datenschutz

Soweit zur Geschäftsabwicklung erforderlich werden auftragsbezogene Kundendaten erhoben, über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an unsere Verkaufs- und Service-Mitarbeiter übermittelt, wozu der Mieter bereits mit der Bestellung seine Einwilligung gibt. Die Kundendaten werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermietung von Baumaschinen erhoben, gespeichert und genutzt. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine Daten auch für Zwecke der Versendung von Informationen über unsere Produkte und unsere Dienstleistungen an ihn genutzt werden. Bei Nichteinverständnis kann der Kunde jederzeit sein Einverständnis widerrufen. Die vertrauliche Behandlung der Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-rechtlichen Datenschutzbestimmungen ist im In- und Ausland gewährleistet.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstanden ist. Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten nach unserer Wahl München oder der Geschäftssitz des Mieters als Gerichtsstand vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsbestimmungen. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses ist München.

Wacker Neuson SE